

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 01.03.2008

1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen, nachfolgend als Bedingungen bezeichnet, sind zwischen der SFS intec GmbH, Aircraft Components als Verkäufer oder Unternehmer, nachfolgend als SFS genannt, und ihren Abnehmern, nachfolgend als Besteller oder Käufer bezeichnet, verbindlich.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SFS erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese von SFS schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Abnehmer unter Hinweis auf seine Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen ein Angebot von SFS bestätigt.
- 1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

2 Preise

- 2.1 Es gelten die vereinbarten Preise. An Preise, die in Preislisten aufgeführt sind, ist SFS nicht gebunden. Preisanpassungen, bezogen aber nicht beschränkt auf veränderte Marktverhältnisse, Teuerungen oder Kurschwankungen, bleiben ohne Voranzeige vorbehalten. SFS ist bei Anschlussaufträgen nicht an Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden.
- 2.2 Die Gültigkeit der Angebote von SFS bleibt, soweit keine spezielle Befristung angegeben ist, mit den oben genannten Einschränkungen auf einen Monat ab Angebotsdatum beschränkt.
- 2.3 Die Preise von SFS verstehen sich jeweils ab Werk, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht anders vereinbart.

3 Dokumentationen

- 3.1 Die Maß- und Textangaben sowie die Abbildungen in Dokumenten jeder Art von SFS sind unverbindlich, es sei denn, dass SFS die Angaben bei Vertragsabschluss ausdrücklich bestätigt.

4 Rechtsnormen und behördliche Anordnungen

- 4.1 Besteller haben SFS über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen zu informieren, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der angefragten oder bestellten Ware betreffen. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der zu liefernden Ware, Sicherheitsvorschriften, Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, Verordnungen und Spezifikationen über verbotene Substanzen, Importvorschriften usw..
- 4.2 Bei Verletzung dieser Informationspflicht lehnt SFS jede Haftung ab. Der Besteller verpflichtet sich in diesem Fall, SFS von allen daraus erwachsenden Ansprüchen vollumfänglich freizuhalten.

5 Sonderanfertigungen

- 5.1 Der Besteller übernimmt alleine die Verantwortung für, aber nicht beschränkt auf die Richtigkeit der Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe, Modelle, Muster und

Angaben, die SFS zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung von SFS ist bei kundenspezifischen Produkten auf die Zeichnungskonformität beschränkt.

- 5.2 Der Besteller garantiert SFS, dass die Herstellung der bestellten Sonderanfertigungen ohne die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechten, beziehungsweise gewerblichen Schutzrechten, zulässig ist. Andernfalls kann SFS gegen volle Schadloshaltung durch den Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, SFS von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte vollumfänglich frei zu halten.
- 5.3 Bei Sonderanfertigungen bleibt, sofern nichts anderes vereinbart, eine Unter- oder Überlieferung von bis zu 10% auf die bestellte Menge vorbehalten.
- 5.4 SFS hat das Recht, ohne Schadenersatzfolgen von einem Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich in der Herstellung unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, die unter vertretbarem Aufwand nicht gelöst werden können.

6 Beigestellte Ware

- 6.1 Wenn der Besteller Produkte zur weiteren Bearbeitung beistellt, so sind von diesen, sofern nichts anderes vereinbart, 10% mehr als die Bestellmenge anzuliefern.
- 6.2 Die Wareneingangsprüfung von SFS beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äußerlich deutlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle. Alle Kosten, hervorgerufen durch qualitative Mängel, Mengenabweichungen oder zu späte oder falsche örtliche Anlieferung, gehen zu Lasten des Bestellers.

7 Lieferfristen/-termine und Lieferverpflichtungen

- 7.1 Lieferfristen / -termine sind für SFS nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich, schriftlich bestätigt werden. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass SFS vorsätzlich oder grob fahrlässig unrealistische Lieferfristen vereinbart und diese dann vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht einhält. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den unmittelbaren Verzugsschaden. Entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechungen und Kosten oder Aufwendungen für Deckungskäufe werden nicht ersetzt.
- 7.2 Unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise höhere Gewalt sowie anderweitige, von SFS oder seinen Lieferanten nicht beeinflussbare Ereignisse entbinden SFS von der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Lieferung. Entschädigungsansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.3 Unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise höhere Gewalt sowie anderweitige, von SFS oder seinen Lieferanten nicht beeinflussbare Ereignisse entbinden SFS von der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Lieferung. Entschädigungsansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 01.03.2008

8 Verpackung

- 8.1 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. Euro-Paletten, Boxen und Mehrwegbehälter sind hiervon ausgenommen und werden ausgetauscht bzw. belastet oder gutgeschrieben. Ohne besondere Vereinbarung wählt SFS eine geeignete erscheinende Verpackungsart.

9 Versand

- 9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefert SFS ab Werk, bei Auslandsendungen unverzollt und unbesteuerter. Ohne besondere Vereinbarung wird SFS eine geeignete erscheinende Versandart wählen. Die Gefahr geht mit dem Verladen der Erzeugnisse im Lieferwerk auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Kosten für Express-Sendungen werden dem Besteller belastet.
- 9.2 Allfällige Rücksendungen dürfen nur mit Zustimmung von SFS erfolgen.

10 Zahlungskonditionen

- 10.1 Wenn nichts anderes vereinbart, sind Forderungen von SFS 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten Schweizer Franken als Vertragswährung.
- 10.2 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, welche auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers hinweisen, so ist SFS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vereinbarte Lieferungen zu stoppen. In diesem Fall werden alle Forderungen von SFS sofort zur Zahlung fällig.
- 10.3 SFS behält sich vor, Vorauszahlung, Akkreditiv oder Bankbürgschaft zu verlangen. Wird eine solche Forderung nicht erfüllt, kann SFS ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung oder zur Verrechnung mit Gegenansprüchen berechtigt.
- 10.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, er übt diese Rechte auf Grund einer von SFS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus. Der Besteller ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die zu Grunde liegenden Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen im Eigentum von SFS. SFS ist berechtigt, die Ware zurück zu verlangen, wenn der Besteller seine vertraglichen Pflichten verletzt. Dies gilt auch für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers.
- 11.2 Der Besteller ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und - soweit erforderlich - zu warten.
- 11.3 Der Besteller hat - soweit der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist - SFS unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet ist oder durch Dritte sonst auf die Ware zugegriffen wird.

- 11.4 Der Besteller ist nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von SFS stehende Ware weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Besteller jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an SFS ab, gleich, ob die Weiterveräußerung vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt. Der Besteller ist zur Forderungseinzug ermächtigt; SFS ist berechtigt, die Berechtigung zum Forderungseinzug zu widerrufen, solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. SFS wird während der Dauer der Einzugsermächtigung des Bestellers davon absehen, Forderung selbst einzuziehen.
- 11.5 SFS verpflichtet sich, die oben genannten Sicherheiten nach Wahl von SFS und auf Verlangen des Bestellers freizugeben, sofern der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.

12 Werkzeuge / Entwicklungsleistungen

- 12.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben Werkzeuge aller Art, Produktionsanlagen sowie Entwicklungsleistungen im Eigentum von SFS, auch wenn der Besteller anteilige Kosten bezahlt hat. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen verlangt, werden die Kosten separat verrechnet. In einem solchen Fall werden die Liefertermine neu vereinbart.
- 12.2 Wird innerhalb der vereinbarten Frist die dem Angebot von SFS zugrunde gelegte Menge nicht abgenommen, so ist SFS berechtigt, nicht gedeckte Kosten für Werkzeuge, Produktionsanlagen und Entwicklungsleistungen nachzufordern.
- 12.3 Vereinbarte Aufbewahrungspflichten von Werkzeugen und Produktionsanlagen erlöschen automatisch nach Serienauslauf des Produktes, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem letzten Bezug bei SFS.

13 Mängelrügen

- 13.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Mangel unverzüglich schriftlich SFS anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 13.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang der Sache.
- 13.3 Mit der Mängelanzeige erhält SFS das Recht, den mitgeteilten Mangel durch von SFS ausgewählte Experten überprüfen zu lassen.
- 13.4 Die beanstandete Ware ist in jedem Fall ordnungsgemäß aufzubewahren, bis SFS das Einverständnis zur Rücksendung erteilt. Allfällige Folgekosten aufgrund nicht bestätigter Rücklieferungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 01.03.2008

- 13.5 Bei Mängeln der Ware hat der Besteller ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei fehlschlagender Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.6 Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden als auch entgangenen Gewinn. Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung von SFS durchgeführt werden sowie unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen SFS zur Folge.
- 13.7 Sind vom Käufer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) notwendig, die durch von SFS gelieferte mangelhafte Ware verursacht werden, so sind diese Maßnahmen vor Durchführung mit SFS abzustimmen. Andernfalls stehen dem Besteller gegen SFS keine Ersatzansprüche zu.
- 14 Produkthaftungspflicht**
- 14.1 Ansprüche aus Produkthaftungspflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Sollte SFS trotzdem von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird der Käufer SFS von allen Ansprüchen freistellen.
- 15 Haftungsklausel**
- 15.1 SFS haftet im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SFS, nach den gesetzlichen Regeln; ebenso, wenn SFS schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung von SFS vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von SFS auf dem vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 15.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von SFS ausgeschlossen.
- 16 Vertragsaufhebung**
- 16.1 Die Aufhebung von Verträgen setzt stets ein schriftliches Einverständnis von SFS voraus.
- 17 Nachdrucke / Vervielfältigungen**
- 17.1 Nachdrucke und jede Art von Vervielfältigungen - auch auszugsweise - von, aber nicht beschränkt auf, Broschüren, SFS Normen etc. sind nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung von SFS.
- 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Erläuterungen und Muster von SFS stellen vertrauliche, geheim zu haltende Informationen dar, die unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.
- 19 Verbindlicher Originaltext**
- 19.1 Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten Verkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, ist der deutsche Originaltext gültig.
- 20 Erfüllungsort**
- 20.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für Zahlungen DE-61440 Oberursel.
- 20.2
- 21 Gerichtsstand**
- 21.1 Gerichtsstand ist DE-61440 Oberursel.
- 22 Anwendbares Recht**
- 22.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SFS und dem Besteller/Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 23 Salvatorische Klausel**
- 23.1 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.